

Hinweise der DKG zum Ehegattennotvertretungsrecht (§ 1358 BGB)

Stand: 23.08.2022

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird ein gegenseitiges Notvertretungsrecht unter Ehegatten für ärztliche Behandlungen eingeführt, wobei es sich um ein im Gesetz (§ 1358 BGB) neu verankertes Vertretungsrecht handelt. Ehegatten sollen danach füreinander Entscheidungen über medizinische Behandlungen, Untersuchungen usw. treffen und Behandlungsverträge abschließen können, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten nicht erledigen kann. Dabei sind die Ehegatten nur unter eng begrenzten Voraussetzungen zur vorübergehenden Vertretung berechtigt. Erfasst werden alle Entscheidungen, die für die Akutbehandlung erforderlich sind.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat zwecks Umsetzung dieses neuen Rechts ein **Formular** erarbeitet, welches im Nachfolgenden abgedruckt ist (**Anlage**). Dieses besteht aus einem zweiseitigen Formular nebst anschließenden, vierseitigen Hinweisen.

Bei dem Formular handelt es sich um eine Empfehlung. Es besteht keine Verpflichtung zu dessen Verwendung.

Aufgrund zahlreicher Nachfragen werden weitere, ergänzende Hinweise durch die DKG erteilt. Diese ergehen auf der Grundlage des Wortlautes der neuen Regelung (§ 1358 BGB) sowie den Gesetzesmaterialien (Deutscher Bundestag, Drucksache 19/24445 vom 18.11.2020, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, B. Besonderer Teil, Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches), Zu Nummer 7, Zu § 1358 (Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge), Seite 179 ff.).

Die im Nachfolgenden zum Ehegattennotvertretungsrecht dargestellten Hinweise nebst Formular bilden die wesentlichen Regelungen/Sachverhalte ab, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung. Ferner können die allgemein formulierten Hinweise nicht die konkreten Sachverhaltskonstellationen des jeweiligen Einzelfalles abbilden. Insofern übernimmt die Deutsche Krankenhausgesellschaft keine Haftung für die Anwendung des Formulars nebst Hinweisen.

1. Geltung der Neuregelungen auch für Lebenspartner

Nach § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz gelten die neuen Regelungen auch für Lebenspartner, jedoch nicht für Lebensgefährten oder sonstige Angehörige.

2. Nur bei „Bewusstlosigkeit“ oder „Krankheit“

Das neue Vertretungsrecht besteht nur, soweit der Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu besorgen. Damit wird deutlich, dass Anlass für das Vertretungsrecht eine akut eingetretene gesundheitliche Beeinträchtigung infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung ist, die auch eine ärztliche Akutversorgung notwendig macht.

Die Regelung orientiert sich bewusst an den Voraussetzungen der Betreuerbestellung.

3. Vorrang einer Notfallsituation

Gemäß § 630d Abs. 1 BGB ist der Arzt vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme grundsätzlich verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, etwa des anderen Ehegatten, der das Notvertretungsrecht ausübt.

Fraglich ist, wie es sich verhält, wenn ein Ehegatte „in Notvertretung“ zugegen/zu erreichen ist/wäre, aber die Maßnahme von besonderer Dringlichkeit, die die Einholung einer Einwilligung zeitlich kritisch macht. Das Verhältnis zwischen der Notvertretung des § 1358 BGB und der unaufschiebbaren Maßnahme ist durch den Gesetzgeber nicht geklärt. § 630d Abs. 1 S. 4 BGB regelt, dass eine unaufschiebbare Maßnahme ohne Einwilligung durchgeführt werden darf, wenn eine Einwilligung hierzu nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, sofern sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

Dies muss auch im Falle einer möglichen Notvertretung gelten, bedenkt man den – nicht unerheblichen – Beratungs-, Informations- sowie Abklärungsbedarf, den die Umsetzung des Ehegattennotvertretungsrechts erfordert.

4. Keine Verpflichtung zur Übernahme der Vertretung durch den Ehegatten

Eine Pflicht, das Vertretungsrecht wahrzunehmen, besteht für den Ehegatten nicht.

Sieht sich ein Ehegatte von Beginn an oder im Laufe der Vertretungszeit nicht (mehr) in der Lage, sich um die Angelegenheiten seines Ehepartners zu kümmern, etwa weil er selbst auf Grund einer Erkrankung oder Behinderung in seiner Handlungsfähigkeit beeinträchtigt oder weil er durch die Situation überfordert ist, teilt er dies dem behandelnden Arzt mit. Dieser hat – soweit dies nicht bereits durch den Ehegatten oder sonstige Angehörige des Patienten geschehen ist – beim zuständigen Betreuungsgericht die Einleitung eines Betreuungsverfahrens anzuregen. Gleiches gilt, wenn der Ehegatte tatsächlich an der Ausübung des Vertretungsrechts gehindert ist, weil er sich beispielsweise länger im Ausland aufhält und dort nicht erreichbar ist.

5. Vertretung nur in bestimmten Angelegenheiten

Die Angelegenheiten, die durch den anderen Ehegatten im Rahmen einer Vertretung geregelt werden können, sind ausschließlich folgende (§ 1358 Abs. 1 BGB):

1. Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, Untersagung von Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe sowie Entgegennahme ärztlicher Aufklärungen,
2. Abschluss sowie Durchsetzung (z.B. Mängelrüge oder gerichtliche Durchsetzung) von Behandlungsverträgen, Krankenhausverträgen oder Verträgen über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege,
3. Entscheidung über Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4 BGB (ebenfalls in neuer Fassung) (freiheitsentziehende Maßnahme), sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Geltendmachung von Ansprüchen (z.B. Versicherungsleistungen oder Beihilfeansprüche), die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, Abtretung an die Leistungserbringer oder Zahlungsverlangen an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2.

Diese Aufzählung ist abschließend, d.h. dass weitergehende Angelegenheiten nicht über das neue Vertretungsrecht geregelt werden können.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss von Behandlungsverträgen sind Krankenhäuser allerdings dazu verpflichtet, auch datenschutzrechtliche Informationspflichten zu erfüllen oder Einwilligungen von den Patienten einzuholen. Zu nennen seien hier z.B. die verpflichtende Frage nach der Übermittlung von Behandlungsunterlagen an den Hausarzt gem. § 73 Abs. 1b SGB V oder die Einwilligung in das Entlassmanagement gem. § 39 Abs. 1a SGB V. Im Sinne einer notwendigen Umsetzung des gesamten Aufnahmeverfahrens durch den vertretenden Ehegatten ist – auch wenn sich der Gesetzgeber dazu nicht offiziell geäußert hat – davon auszugehen, dass auch die in diesem Zusammenhang erfolgenden datenschutzrechtlichen Einwilligungen von der Vertretungsmacht des § 1358 BGB umfasst sind, da sie ansonsten ggf. gar nicht umgesetzt werden könnten.

Diese Auffassung hat das BMJV der DKG unter dem Hinweis, dass zu einer verbindlichen Auslegung von Gesetzesvorschriften nur die unabhängigen Gerichte befugt seien, wie folgt bestätigt: „Wir teilen Ihre Auffassung, dass das Vertretungsrecht nach § 1358 BGB notwendige datenschutzrechtliche Einwilligungen des vertretenden Ehegatten umfasst. Der Datenschutz steht dem Vertretungsrecht nach § 1358 BGB nicht entgegen. Der vertretende Ehegatte kann daher für den vertretenen Ehegatten Informationen zum Datenschutz entgegennehmen und entsprechende Einwilligungen erteilen.“

6. Behandlungen / Eingriffe, die nicht in direktem Zusammenhang mit der das Vertretungsrecht auslösenden Erkrankung stehen

Das Vertretungsrecht legitimiert zum einen die Einwilligung in diejenigen Untersuchungen und Behandlungen bzw. Eingriffe, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der das Vertretungsrecht auslösenden Bewusstlosigkeit oder Erkrankung stehen, zum anderen aber auch in Behandlungen oder Eingriffe, die zwar nicht in direktem Zusammenhang mit der das Vertretungsrecht auslösenden Erkrankung stehen, die im Zuge der Behandlung jedoch erstmals diagnostiziert werden und deren Behandlung aus medizinischer Sicht notwendig und unaufschiebbar ist.

7. Aufklärung – Gegenüber dem vertretenden Ehegatten

Wie bereits oben im Rahmen der Aufzählung dargestellt, ist in § 1358 Abs. 1 Nr. 1 BGB klargestellt, dass der vertretende Ehegatte berechtigt ist, alle im Zusammenhang mit den genannten Untersuchungen, Heilbehandlungen oder Eingriffen notwendigen Aufklärungen entgegenzunehmen.

8. Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Ärzten

Die behandelnden Ärzte sind gemäß § 1358 BGB gegenüber dem vertretenden Ehegatten von der Schweigepflicht entbunden. Außerdem ist der vertretende Ehegatte berechtigt, die in diesem Zusammenhang entstandenen Krankenunterlagen einzusehen und ihre Weitergabe an Dritte zu bewilligen.

9. Ausschluss des Vertretungsrechts

Der Arzt muss sich von dem die Notvertretung übernehmenden Ehegatten schriftlich versichern lassen, dass kein Ausschlussgrund für die Vertretung vorliegt. Welche Gründe dies im Einzelnen sind, ist auf der Seite 2 des **anliegenden Formulars** aufgeführt, wonach der Arzt und der Ehegatte das Formular unterschreiben müssen.

Die seitens des BMJV erarbeiteten Hinweise, die sich im Anschluss an das Formular finden, enthalten auf den Seiten 1 und 2 eine Auflistung der Fälle, in denen das Vertretungsrecht ausgeschlossen ist, § 1358 Abs. 3 BGB.

10. Bevollmächtigter, Vorsorgevollmacht, Betreuer

Sofern z.B. eine Vorsorgevollmacht vorliegt, greift das Ehegattennotvertretungsrecht nicht, soweit diese Vollmacht auch die o.g. Angelegenheiten der Gesundheitspflege umfasst. Dabei kann es sich um eine klassische Vorsorgevollmacht, aber auch um eine Generalvollmacht handeln, wobei die Vollmacht alle o.g. Angelegenheiten umfassen kann oder auch nur einen Teil, beispielsweise die vermögensrechtlichen Angelegenheiten in Nummer 2 und 4. In diesem Fall ist der vertretende Ehegatte in dem Umfang von der Vertretung des Erkrankten in den Angelegenheiten ausgeschlossen, in dem der Dritte über eine wirksame Vollmacht verfügt.

Ausgeschlossen ist das Vertretungsrecht nach § 1358 BGB auch, soweit ein Betreuer bestellt ist und dessen Aufgabenkreis die o.g. Angelegenheiten der Gesundheitspflege ganz oder teilweise umfasst. In diesem Fall ist kein Raum für eine Vertretung durch den Ehegatten, da im Rahmen einer bestehenden Betreuung bereits ein Vertreter vorhanden ist. Ist der vertretende Ehegatte zum Betreuer bestellt, handelt er nicht im Rahmen von § 1358 BGB, sondern als Betreuer. Deckt der Aufgabenkreis des Betreuers nur teilweise die o.g. Aufgaben ab, ist der Ehegatte nur von der Vertretung nach § 1358 BGB ausgeschlossen, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.

Bestellt das Betreuungsgericht während der Geltungsdauer des Notvertretungsrechts, das von dem vertretenden Ehegatten ausgeübt wird, für den vertretenen Ehegatten einen Betreuer, darf der vertretende Ehegatte ab diesem Zeitpunkt das Vertretungsrecht nach § 1358 BGB nicht mehr ausüben.

11. Vorliegen einer Patientenverfügung

Der vertretende Ehegatte hat dem in einer wirksamen Patientenverfügung niedergelegten Willen des Patienten Ausdruck und Geltung zu verschaffen, wenn die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen darin nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der vertretende Ehegatte die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des vertretenen Ehegatten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

12. Keine Prüf- oder Nachforschungspflicht des Ehegatten / des behandelnden Arztes

Es besteht keine Pflicht des vertretenden Ehegatten, Ermittlungen anzustellen, ob sein Ehegatte eine Vertretung durch ihn ablehnt oder einem Dritten eine Vollmacht erteilt hat.

Auch eine spezifische Prüf- oder Nachforschungspflicht des behandelnden Arztes besteht nicht. Hat der Arzt jedoch Kenntnis von einer Ablehnung des Vertretungsrechts durch den anderen Ehegatten oder von einer Vorsorgevollmacht, hat er dies zu beachten und eine Vertretung durch den Ehegatten abzulehnen.

Es ist grundsätzlich Aufgabe eines Ehegatten, wenn er eine Vertretung durch seinen Ehepartner nicht oder nur teilweise wünscht, dies seinem Ehegatten mitzuteilen und ggf. zusätzlich auf andere Weise sicherzustellen, dass sein Wille berücksichtigt wird. Dies kann z.B. durch eine Eintragung einer Vorsorgevollmacht sowie auch eines Widerspruchs gegen das Ehegattenvertretungsrecht im Zentralen Vorsorgeregister erfolgen.

Ergänzend ist zu beachten, dass dem Arzt ein Einsichtsrecht in das Register eröffnet wird. Bisher ist eine solche Einsicht nur dem Betreuungsgericht im Rahmen eines Betreuungsverfahrens gestattet. Sollte der behandelnde Arzt Zweifel haben, ob der Erkrankte von seinem Ehegatten vertreten werden möchte, oder Anhaltspunkte bestehen, dass einem Dritten eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde, der Ehegatte aber auf dem

Vertretungsrecht nach § 1358 BGB bestehen, hat der Arzt künftig die Möglichkeit zu überprüfen, ob der Patient entsprechende Eintragungen veranlasst hat.

13. Dauer des Notvertretungsrechts – Höchstens sechs Monate

Das Recht zur Vertretung des erkrankten Ehegatten ist zeitlich beschränkt. Es endet mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Arzt das Vorliegen der Voraussetzungen des Vertretungsrechts festgestellt hat. Aus diesem Grunde ist die Eintragung des Beginns des Vertretungsrechts auf Seite 1 des anliegenden Formulars wichtig.

Nach sechs Monaten ist ein Patient häufig wieder in der Lage, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen oder zumindest für eine rechtsgeschäftliche Vertretung Sorge zu tragen.

Ist der Patient zu diesem Zeitpunkt hierzu noch nicht in der Lage, handelt es sich nicht mehr um eine Notvertretung, vielmehr ist dann davon auszugehen, dass der Betroffene über einen längeren Zeitraum eines Vertreters bedarf.

Kann der Ehegatte im Laufe der sechs Monate dagegen seine gesundheitlichen Angelegenheiten rechtlich wieder selbst regeln, endet das Notvertretungsrecht automatisch, der erkrankte Ehegatte kann seine Angelegenheiten wieder selbst rechtlich besorgen, z.B. Aufklärungen entgegennehmen oder auch Vollmachten erteilen, sofern notwendig. Gegenüber sonstigen Dritten, denen gegenüber das Vertretungsrecht bereits ausgeübt wurde, hat der bisher Vertretene zum Schutz des Rechtsverkehrs deutlich zu machen, dass er sich wieder selbst vertreten kann.

14. Aushändigung des Formulars im Original an den vertretenden Ehegatten

Da das Vertretungsrecht von dem Ehegatten gegenüber verschiedenen Ärzten und Einrichtungen ausgeübt werden kann, benötigt der vertretende Ehegatte hierfür einen Nachweis seiner Vertretungsberechtigung. § 1358 Abs. 4 S. 2 BGB sieht daher vor, dass im Zusammenhang mit der erstmaligen Ausübung des Vertretungsrechts ein Dokument auszustellen ist, aus dem sich das Vorliegen der Voraussetzungen für das Vertretungsrecht und seine Dauer ergeben.

Dem dienen die Seiten 1 und 2 des ***anliegenden Formulars***. Bei dem Formular handelt es sich um eine Empfehlung; es besteht keine Verpflichtung zu dessen Verwendung. Das Formular oder ein anderweitiges, den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Formular ist dem vertretenden Ehegatten im Original auszuhändigen. Das ausstellende Krankenhaus sollte eine Kopie zu den Akten nehmen.

15. Mehrfache Inanspruchnahme des Ehegattenvertretungsrechts

Treten unabhängig voneinander eine Krankheit bzw. Bewusstlosigkeit ein, beispielsweise zunächst ein schwerer Unfall und – unabhängig davon – zu einem späteren Zeitpunkt ein Schlaganfall, ist die mehrfache Inanspruchnahme des Ehegattenvertretungsrechts möglich.

Fraglich ist, wie sich dies im Rahmen psychiatrischer Behandlungen auswirkt. Auch im Rahmen chronisch psychiatrischer Erkrankungen kann eine "akut eingetretene gesundheitliche Beeinträchtigung" auftreten. Sofern ein Patient einen Krankheitsschub erleidet, stellt sich die Frage, ob damit ein "neues" Ehegattenvertretungsrecht ausgelöst wird oder, da die Grunderkrankung dieselbe ist, die 6-Monats-Frist greift und kein neues Vertretungsrecht ausgelöst wird. Nach Auffassung des BMJV ist diese Frage nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Sollte eine einheitliche Grunderkrankung vorliegen, die mehrfach eine Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten der Gesundheitspflege unmöglich macht, dürfte nach dem Wortlaut des § 1358 Abs. 4 Nummer 3a BGB keine erneute Inanspruchnahme des Ehegattenvertretungsrechts möglich sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erteilung einer Vorsorgevollmacht ein sinnvolles Instrument privatautonomer Vorsorge sein kann. Nach einer ersten Inanspruchnahme des Ehegattenvertretungsrechts dürfte nach der Gesundung oder Verbesserung des Gesundheitszustands für die Eheleute Veranlassung bestehen, dies zu bedenken.

Anlage